

zu § 5 I Zustandekommen/innerstaatliche Umsetzung völkerrechtlicher Verträge

Schema 2

Abschluß und Umsetzung eines Staatsvertrages

Erster Schritt: Verhandlung und Unterzeichnung

- Verhandlungen und Annahme des Vertragstextes (⇒ durch bevollmächtigte Unterhändler)
 - Grds. Annahme des Vertragstextes durch Zustimmung aller Unterhändler, Art. 9 I WVRK
 - Annahme auf Staatenkonferenz mit 2/3-Mehrheit, Art. 9 II WVRK
- Paraphierung (⇒ fakultativ, durch Unterhändler)
 - = Abzeichnung des ausgehandelten Vertragsentwurfes; auf Staatenkonferenzen Erstellung einer Schlußakte
 - Nachverhandlungen möglich
- Beteiligung der anderen bundesstaatlichen Ebene (⇒ bis spätestens vor der Ratifikation)
 - Bei Vertrag des Bundes: ggf. Anhörung besonders betroffener Länder (⇒ Art. 32 II GG, durch Bundesregierung)
 - Bei Vertrag eines Landes: immer Einholung der Zustimmung der Bundesregierung (⇒ Art. 32 III GG, durch Landesregierung)
- Unterzeichnung (⇒ durch Bundesregierung^I bzw. Landesregierung oder deren Mitglieder)
 - = Abschluß der Verhandlungen, endgültige Festlegung des Vertragstextes (Authentifizierung)
 - bestimmt üblicherweise Datierung
 - Vertrag noch unwirksam, aber: Frustrationsverbot, Art. 18 WVRK

Zweiter Schritt: Innerstaatliches Verfahren

- Bei Vertrag des Bundes: Vertragsgesetz ("Zustimmungsgesetz") des Bundes
 - keine Änderungsanträge zum Vertragsentwurf im Bundestag, § 82 II GOBT
 - nur mit *Zustimmung* des Bundesrates, wenn für Vollzugsgesetz Zustimmung erforderlich; *str.* für Verträge über politische Beziehungen
 - Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem BVerfG schon vor Ausfertigung durch Bundespräsident (Ausnahme!)
- Bei Vertrag des Landes: Vertragsgesetz ("Zustimmungsgesetz") des Landes

Dritter Schritt: Ratifikation

- Begriff: Förmliche Erklärung des Staates, durch den Vertrag gebunden zu sein
- Ausstellen der Ratifikationsurkunde (⇒ Bundespräsident bzw. Ministerpräsident)
- Gegenzeichnung (⇒ Art. 58 S. 1 GG, Außenminister)
- Übergabe der Ratifikationsurkunde
 - durch Austausch oder Hinterlegung (bei multilateralen Verträgen), Art. 16 lit. a, b WVRK
 - ggf. auch durch Notifikation, Art. 16 lit. c WVRK
- ggf. noch Registrierung beim UN-Sekretariat, Art. 102 UN-Charta (für Zustandekommen nicht erforderlich)

^{II} Wegen der Vertragsschlusszuständigkeit des Bundespräsidenten nach Art. 59 I 2 GG nur mit dessen Vollmacht (bei Verwaltungsabkommen aufgrund stillschweigender Delegation, HM).

Vierter Schritt: Transformation in innerstaatliches Recht

- bei Vertrag des Bundes über Gegenstände der Bundesgesetzgebung: kein weiteres Gesetz erforderlich
 - Vertragsgesetz hat bereits Transformationswirkung (→ Doppelfunktion als Zustimmung- und Transformationsgesetz)
 - ggf. aber zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen
- bei Vertrag des Bundes über Gegenstände der Landesgesetzgebung:
 - TEIL DER LIT.: Transformationsgesetz des Bundes (arg. 32 I, 73 Nr. 1, 59 II GG)
 - GANZ HM: Transformationsgesetze der Länder (keine Durchbrechung der Art. 70 ff. GG)
 - aber: Transformationspflicht der Länder aus Bundestreue (Art. 20 I GG)
- bei Vertrag des Landes: kein weiteres Gesetz erforderlich
 - Vertragsgesetz hat bereits Transformationswirkung (→ Doppelfunktion)
 - ggf. aber zusätzliche gesetzgeberische Maßnahmen

Vertiefungshinweis: *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rdnr. 142 ff., 441 ff.; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, § 24; *Ipsen*, Völkerrecht, 5. Aufl. 2004, §10; ein weiteres Schema findet sich bei *Pieper*, Staatsorganisationsrecht, 14. Aufl. 2012, S. 285.